

Einheitliche Europäische Akte - Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission (Februar 1986)

Legende: Erklärung im Anhang an die Schlussakte der Einheitlichen Europäischen Akte, unterzeichnet in Luxemburg am 17. Februar 1986 und in Den Haag am 28. Februar 1986.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 29.06.1987, n° L 169. [s.l.]. "Einheitliche Europäische Akte", p. 24.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/einheitliche_europaische_akte_erklarung_zu_den_durchfuhrungsbefugnissen_der_kommission_februar_1986-de-300dcf6e-e5df-4477-978c-69bdfd9766bd.html



Publication date: 15/09/2016

Einheitliche Europäische Akte

Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission

[...]

Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission

Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, für die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100a des EWG-Vertrags übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz entsprechend der Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen.

[...]